

## Die Ehrenamtszuschale

### - Mögliche Steuervergünstigungen für das Ehrenamt -

*Ehrenamtliche Vereinsfunktionäre konnten bislang die bei ihren Tätigkeiten für den Verein entstandenen Aufwendungen nicht im Wege einer Zuschale abrechnen. Damit ist es nun vorbei. Mit dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Vergütung einer Zuschale für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein. Das Besondere dabei: bis zu einem Steuerfreibetrag von jährlich 500,00 € ist eine Vergütung möglich, ohne dass zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge\* oder Steuern zu entrichten sind. Diese Vergünstigung ist auf Tätigkeiten im ideellen Bereich oder im steuerbegünstigten Zweckbetrieb eines gemeinnützigen Vereins beschränkt, soweit sie nebenberuflich stattfinden.*

Mit dieser Gesetzesänderung haben unter anderem gemeinnützige Sportvereine nun die Möglichkeit bis zu einem Betrag von jährlich 500,00 € „ehrenamtliche“ Tätigkeiten im ideellen Bereich oder im steuerbegünstigten Zweckbetrieb des Vereins zu vergüten, ohne dass Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge\* anfallen. Vom Grundsatz her kann diese steuerlich begünstigte Vergütung für alle Tätigkeiten im ideellen Bereich oder im steuerbegünstigten Zweckbetrieb eines gemeinnützigen Vereins geleistet werden, die sich aus der Vereinssatzung ableiten, soweit sie nebenberuflich erbracht werden.

Nicht vergessen werden darf dabei die Regelung nach § 55 Abs.1 Nr.3 AO. Vereinfacht ausgedrückt darf nach dieser Vorschrift der Verein keine unverhältnismäßig hohen Sitzungsgelder, Reisekostenzuschalen, etc. an seine Funktionäre entrichten und diese dadurch begünstigen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann für den Verein weitreichende Folgen haben, bis hin zur Entziehung der Gemeinnützigkeit.

### **Satzungsregelung erforderlich**

Die günstigen Folgen des „Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ können jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen umgesetzt werden. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei, dass die Satzung des Vereins einer wie oben beschriebenen Vorgehensweise nicht entgegenstehen darf und darüber hinaus in der Satzung eine besondere Ermächtigungsgrundlage hierfür geschaffen werden muss.

Findet sich in der Vereinssatzung noch keine Regelung zur Vergütung ehrenamtlicher Vereinstätigkeit, so muss zur Umsetzung der neu eingeführten so genannten Ehrenamtszuschale in der Satzung geregelt werden, dass die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG möglich ist.

Sofern nicht die Mitgliederversammlung über die Frage einer entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheiden soll, ist das zuständige Organ (z. B. der Vorstand) in der Satzung zu bestimmen. An welcher Stelle der bestehenden Satzung eine solche Regelung aufgenommen werden soll, richtet sich nach dem bisherigen Wortlaut der Satzung. Enthält die Satzung hierüber keine Bestimmung kann folgender Wortlaut zugrunde gelegt werden:

***Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.***

Natürlich können darüber hinaus in der Satzung zusätzliche Voraussetzungen hierfür aufgenommen werden, wie etwa die Notwendigkeit einer bestimmten Stimmenmehrheit bei der Abstimmung oder die besondere Voraussetzung, dass die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl an Vorstandsmitgliedern zur Beschlussfähigkeit notwendig ist. Ansonsten gelten die in der Satzung geregelten Formvorschriften für Vorstandssitzungen, deren Inhalte frei gewählt werden können, auch für die Frage, ob eine solche Vergütung bezahlt werden soll.

Auch wenn das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ und damit die so genannte Ehrenamtspauschale rückwirkend zum 01.01.2007 eingeführt wird, gelten die Vergünstigungen erst dann, wenn eine wirksame Satzungsänderung herbeigeführt worden ist. Nach § 71 BGB bedürfen Änderungen der Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Daher ist die Zahlung der steuerbegünstigten Ehrenamtspauschale erst nach Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister wirksam möglich.

### **Ehrenamtspauschale ist Steuerfreibetrag**

Wie bereits dargestellt, gilt die Vergünstigung der so genannten Ehrenamtspauschale als Steuerfreibetrag. Die Vergünstigung für den Verein liegt also lediglich darin, dass bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 500,00 € im Jahr Tätigkeiten im ideellen Bereich oder im steuerbegünstigten Zweckbetrieb des Vereins vergütet werden können, ohne dass zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge\* oder Lohnsteuer anfallen.

Da die so genannte Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG personenabhängig und nicht tätigkeitsabhängig ist, erhält jeder ehrenamtlich Tätige diesen Betrag nur einmal jährlich. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis gegenüber dem Verein ist hierzu erforderlich und den Personalunterlagen des Vereins beizulegen.

### **Fazit**

Die vom Gesetzgeber eingeführte Regelung gibt unter anderem dem gemeinnützigen Verein die steuerbegünstigte Möglichkeit ehrenamtliche Tätigkeiten im ideellen Bereich oder im steuerbegünstigten Zweckbetrieb zu vergüten. Macht der Verein hiervon Gebrauch, so profitiert der ehrenamtlich Tätige bis zu diesem Freibetrag insoweit als er seine Aufwendungen nicht konkret nachzuweisen hat. Liegt die Vergütung höher als der Freibetrag, muss der Nachweis wie bisher in voller Höhe erbracht werden. Für den Verein bedeutet die gesetzliche Regelung, dass die Steuerbegünstigung erst dann zum Tragen kommt, wenn eine Vergütung tatsächlich entrichtet wird. Die Vereinsführung sollte daher nicht in Aktionismus verfallen, sondern in aller Ruhe prüfen, ob überhaupt der Bedarf zur Zahlung einer solchen Vergütung besteht und haushaltsrechtlich zu verantworten ist. Entschließt sich der Verein für eine solche Vorgehensweise, ist schließlich daran zu denken mit dem ehrenamtlich Tätigen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, der die Art und den Umfang der Tätigkeit sowie die Vergütung regelt.

Quelle: Joachim Hindennach, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Rechtsberater des Württembergischen Landessportbundes e.V.

\* Eine entsprechende Rechtsgrundlage hierfür muss in § 14 Abs. 1 SGB IV noch geschaffen werden.